

Einschränkung der Rechnungsberichtigung auf „sonstige Rechnungen“ – Handlungsbedarf bei elektronischen Rechnungen (Abschnitt 14.11 Abs. 2 Satz 6 UStAE)

Anrede,

im Zuge der Anpassung des Abschnitts 14.11 Abs. 2 Satz 6 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) wurde der Anwendungsbereich der dortigen Regelung auf „sonstige Rechnungen“ beschränkt. Diese Einschränkung wirft aus unserer Sicht grundlegende rechtliche und praktische Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf elektronische Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 UStG.

1. Rechtliche Einordnung der Einschränkung

Die Beschränkung der Möglichkeit der Rechnungsberichtigung durch ein „Zu-Eigen-Machen von Änderungen durch den Empfänger“ auf „sonstige Rechnungen“ ist aus unserer Sicht rechtlich nicht nachvollziehbar.

Die in Bezug genommenen Argumente und Ausführungen im zugrunde liegenden BFH-Beschluss sind nicht formatspezifisch, sondern betreffen den materiell-rechtlichen Rechnungsbegriff. Insbesondere geht es um die umsatzsteuerliche Zuständigkeitsverteilung in Bezug auf die Erstellung der Abrechnung und die Notwendigkeit, das umsatzsteuerliche Abrechnungsdokument klar bestimmen zu können. Diese Grundsätze gelten daher gleichermaßen für elektronische Rechnungen. Eine Differenzierung nach dem Rechnungsformat lässt sich weder aus der BFH-Rechtsprechung noch aus der Systematik des § 14 UStG ableiten.

2. Verhältnis zu den Formerfordernissen für elektronische Rechnungen

Einer Ausweitung der Berichtigungsregelungen auf elektronische Rechnungen stehen auch die erweiterten Formerfordernisse für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen in Abschnitt 14.1. Abs. 2 UStAE nicht entgegenstehen. Die Anforderungen an elektronische Rechnungen betreffen die Sicherstellung von Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit, nicht jedoch die Frage, wer die Berichtigung vornimmt. Eine Berichtigung durch den Empfänger kann auch bei elektronischen Rechnungen technisch abgebildet werden, insbesondere:

- im Rahmen von EDI-Verfahren oder
- durch strukturierte elektronische Gutschriften bzw. Lastschriften.

Entscheidend ist, dass die Änderung nachweisbar und nachvollziehbar übermittelt wird – dies ist im elektronischen Umfeld regelmäßig sogar besser gewährleistet als bei Papierrechnungen.

3. Besondere Praxisrelevanz

Die Thematik ist von erheblicher praktischer Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender E-Rechnungsprozesse:

- Nachträgliche Klarstellungen oder Berichtigungen von Rechnungsangaben sind in der Praxis regelmäßig erforderlich, z. B. bei Mengen- und Preisabweichungen oder anderen nachträglichen Anpassungen.
- Gerade in automatisierten EDI-Prozessen (wie in großen Unternehmensstrukturen üblich) sind standardisierte, empfangernerinitiierte Berichtigungen für einen effizienten Abrechnungsprozess essenziell.
- Eine Einschränkung effizienter Berichtigungsmöglichkeiten auf „sonstige Rechnungen“ führt zu unnötigem administrativem Aufwand, Medienbrüchen und potenziellen Verzögerungen im Vorsteuerabzug.

4. Abgrenzung und „fließender Übergang“ zu § 17 UStG

Zusätzliche Komplexität ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Korrekturvorgänge zwischen Rechnungsberichtigung (§ 14 UStG) und Entgeltminderung/-änderung (§ 17 UStG) abzugrenzen. Dies wird durch folgende typische Praxisfälle deutlich:

Fall 1: Minderlieferung

- Sachverhalt: Lieferant stellt eine Rechnung über 100 Bauteile; es werden aber tatsächlich nur 80 Bauteile geliefert. Die Korrektur erfolgt über eine Lastschrift des Kunden über 20 Bauteile.
- Umsatzsteuerliche Behandlung: Rechnungsberichtigung nach Abschnitt 14.11. UStAE erforderlich, da die Angaben in der Rechnung bereits bei Ausstellung unzutreffend sind. Basierend auf der Änderung von Abschnitt 14.11. UStAE ist fraglich, ob das Berichtigungsdokument durch Empfänger ausgestellt werden kann.

Fall 2: Rücksendung

- Sachverhalt: Lieferant stellt eine Rechnung über 100 Bauteile; es werden 100 Bauteile geliefert, aber 20 Bauteile durch den Kunden zurückgeschickt. Die Korrektur erfolgt über eine Lastschrift des Kunden über 20 Bauteile.
- Umsatzsteuerliche Behandlung: Keine Rechnungsberichtigung nach Abschnitt 14.11. UStAE erforderlich, da die Angaben in der Rechnung bei Ausstellung zutreffend. Korrektur basierend auf Belegaustausch gem. Abschnitt 17.1. Abs. 3a UStAE. Berichtigungsdokument kann durch Empfänger ausgestellt werden.

Fall 3: Ursprünglich falscher Preis

- Sachverhalt: Lieferant stellt eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag weicht bereits bei Ausstellung objektiv vom vereinbarten Preis ab, beispielsweise weil beim Lieferanten nicht die gültigen Preiskonditionen im System hinterlegt sind. Die Korrektur erfolgt über eine Lastschrift/Gutschrift durch den Kunden.
- Umsatzsteuerliche Behandlung: Rechnungsberichtigung nach Abschnitt 14.11. UStAE erforderlich, da die Angaben in der Rechnung bereits bei Ausstellung unzutreffend sind. Basierend auf der Änderung von Abschnitt 14.11. UStAE ist fraglich, ob das Berichtigungsdokument durch Empfänger ausgestellt werden kann.

Fall 4: Nachträgliche Preisänderung

- Sachverhalt: Lieferant stellt eine Rechnung. Der ausgewiesene Preis ist bei Rechnungstellung korrekt. Es erfolgt dann aber nachträglich eine Anpassung des Preises für die bereits erfolgte Lieferung (z. B. Minderung nach § 441 BGB oder Preisverhandlung). Die Korrektur erfolgt über eine Lastschrift (Minderung der Bemessungsgrundlage) bzw. Gutschrift (Erhöhung der Bemessungsgrundlage) durch den Kunden.
- Umsatzsteuerliche Behandlung: Keine Rechnungsberichtigung nach Abschnitt 14.11. UStAE erforderlich, da die Angaben in der Rechnung bei Ausstellung zutreffend waren. Korrektur basierend auf Belegaustausch gem. Abschnitt 17.1. Abs. 3a UStAE. Das Berichtigungsdokument kann durch Empfänger ausgestellt werden.

Diese Fälle zeigen, dass die Abgrenzung zwischen den Korrekturfällen nach § 14 und § 17 UStG hochgradig einzelfallabhängig ist. Gleichzeitig erfolgen alle Korrekturfälle aber regelmäßig in einem automatisierten Datenaustausch, der möglichst in standardisierten Abläufen erfolgen muss. Die nun restriktive Auslegung in Abschnitt 14.11 führt hier zu erheblicher Rechtsunsicherheit, komplexen Einzelfallprüfungen und faktisch nicht praktikablen Differenzierungen im Massengeschäft.

5. Petitem

Wir regen an, die **Beschränkung in Abschnitt 14.11 Abs. 2 Satz 6 UStAE** („Berichtigung durch den Leistungsempfänger nur für sonstige Rechnungen“) anzupassen und die Möglichkeit für

alle Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 1 UStG zuzulassen. Dies beinhaltet auch die Berichtigungen von Rechnungen durch den Rechnungsempfänger, welche im Rahmen des Gutschriftsverfahren (§ 14 Abs. 2 Satz UStG) ausgestellt werden.

Eine entsprechende Regelung sollte zumindest so lange gelten, bis ein bundesweites Meldeverfahren für Rechnungen eingeführt wird, welches ggf. neue systematische Anforderungen rechtfertigen könnte.

Sollte an der Einschränkung festgehalten werden, bitten wir um **Klarstellung** durch das BMF **für die konkreten Fallbeispiele** in Bezug auf die umsatzsteuerliche Beurteilung sowie die Abwicklung der Korrektur.

Für Rückfragen und einen persönlichen Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen